



SIART+TEAM

Pauschale Reiseaufwandsentschädigung - das Um und Auf für Sportvereine bei der Abrechnung von Sportlern, Trainern, usw.

Unsere Praxiserfahrung zeigt, dass auch drei Jahre nach Einführung dieser Neuregelung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht noch nicht alle Sportvereine davon Gebrauch machen. Und das, obwohl für Vereine genauso wie für Sportler, Trainer und Schiedsrichter dadurch **viele einfacher (und günstiger)** ist.

Was ist das überhaupt?

Gemeinnützige Sportvereine können seit 2009 können pro Einsatztag bis zu 60 Euro und **pro Monat insgesamt bis zu 540 Euro steuerfrei an Sportler, Trainer, Schiedsrichter und Sportbetreuer** an pauschaler Reiseaufwandsentschädigung (kurz PRAE) als Erstattung für deren Aufwand auszahlen. (§3 Abs1 Z16c EStG)

Außerdem sind für Sportler, Trainer, Schiedsrichter und Sportbetreuer diese vom gemeinnützige Sportverein ausgezahlten PRAEs pro Einsatztag bis zu 60 Euro (im Jahr 2009 galten 30 Euro) und pro Monat insgesamt bis zu 540 Euro **ASVG-sozialversicherungsfrei**, vorausgesetzt es handelt sich um eine nur **nebenberufliche** Tätigkeit (=nicht Hauptberuf UND Hauptquelle der Einnahmen). Weitere Bedingung ist, dass die Tätigkeit für diesen Sportverein grds. ein echtes oder freies Dienstverhältnis darstellen würde. (§49 Abs3 Z28 ASVG)

Voraussetzung ist, dass daneben keine weiteren Fahrt- und Reisekostenersätze (z.B. Kilometergelder, Taggelder, etc.) ausbezahlt werden. Außerdem müssen entsprechende – vereinfachte – Aufzeichnungen gemacht werden.

Was bringt's?

Für den Verein hat dieses System den großen Vorteil, dass für die PRAEs keine Lohnnebenkosten und **keine weiteren Abgabepflichten** entstehen.

Außerdem ist, solange die 60/540 Euro Grenze nicht überschritten wird, keine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse notwendig. Auch beim Finanzamt müssen keine Meldungen gemacht werden.

Und wenn die betreffende Person nur für von diesem einen Verein PRAEs erhält, müssen auch **keine mühsamen Lohnkontoaufzeichnungen** gemacht werden.

Dafür ist jedoch das **PRAE-Formular** vom Verein pro PRAE-Empfänger monatlich auszufüllen. Auf diesem Formular kann in einfacher Form dokumentiert werden, an welchen Tagen für welche Zwecke wer wie hohe pauschale Reiseaufwandsentschädigungen erhalten hat. Diese Formulare muss der Verein dann zusammen mit den Auszahlungsbelegen aufbewahren. **Mehr ist nicht notwendig an Dokumentation!** Das **Formular** finden Sie auf www.sport-steuer.at unter **DOWNLOADS!**

Für den Sportler, Trainer oder Sportbetreuer hat das PRAE-System ebenfalls den großen Vorteil, dass die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen bis zu der 60/540 Euro Grenze steuerfrei sind, und auch keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen sofern es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt.

Voraussetzungen?

Voraussetzung #1 – Der Verein ist ein **gemeinnütziger Sportverein**. Andernfalls steht diese Abrechnungsform nicht zur Verfügung.

Voraussetzung #2 – der Empfänger ist Sportler, Trainer (einschließlich Übungsleiter, Lehrwarte, etc.), Schiedsrichter, Rennleiter, Vereinsmasseur, Sportarzt, Physiotherapeut oder Zeugwart. Für Funktionäre und Platzwarte gilt diese Regelung nicht!

Voraussetzung #3 – Für die Sozialversicherungsfreiheit darf die Tätigkeit beim Verein nur ein Nebenberuf sein. Dies ist automatisch der Fall wenn die Einnahmen aus dem Hauptberuf höher als jene aus dem Sport sind. Wenn dies nicht zutrifft, handelt es sich trotzdem um eine nebenberufliche Tätigkeit im Sport, wenn hierfür weniger Zeit als für die andere Tätigkeit aufgewendet wird. Somit gilt auch der Schulbesuch, das Studium, oder die Tätigkeit als Hausmann als Hauptberuf, zumindest wenn nicht bloß zum Schein studiert wird...

Voraussetzung #4 – der Verein zahlt an die betreffende Person keine weiteren Reisevergütungen, ganz gleich wie genannt, aus.

Voraussetzung #5 – Es darf nur für jene Tage eine PRAE ausbezahlt werden, an denen auch tatsächlich ein Training oder Wettkampf (=Einsatztag) stattfindet.

Punkteprämien?

Es muss nicht immer der gleiche Betrag ausbezahlt werden. Gemäß Lohnsteuerrichtlinien (Randziffer 92k) gibt es auch die Möglichkeit des leistungsbezogenen Reiseaufwandsersatzes (anstelle der Punkteprämie). Diese „Punkteprämie“ darf aber nicht zusätzlich am selben Tag ausbezahlt werden, sodass der Betrag von 60 Euro überschritten werden würde.

Was geht immer?

Neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen kann der Verein/Verband gemäß Lohnsteuerrichtlinien (Randziffer 92k) **zusätzlich auch noch Fahrtmöglichkeiten** (Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets) oder **Nächtigungsmöglichkeiten** (bei Wettkämpfen, Trainingslagern) bereitstellen.

Ebenso kann der Verein Lehrgänge, Trainingslager aber auch Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte direkt in eigenem Namen bestellen, bezahlen und zur Verfügung stellen.

Wichtig ist hierbei, dass sowohl Fahrt, Nächtigung bzw. Ausrüstung im Namen und auf Rechnung des Vereines bestellt und verrechnet werden. Es darf keine direkte Auszahlung an den Sportler, Trainer, etc. erfolgen, die als Vergütung aufgefasst werden kann. Der Sportler, Trainer, etc. kann aber das Geld für den Verein auslegen.

Wann ist man auf der sicheren Seite?

Auf der sicheren Seite ist man wenn,

- 1) Die Tätigkeit im Sport im **Nebenberuf** betrieben wird (Student, Angestellter, Hausmann, Pensionist; aber nicht Arbeitslosigkeit).
- 2) **Auszahlung unter 60/540 €**
- 3) **Nur ein Verein zahlt aus**, mit entsprechender **schriftlicher Erklärung** und Verwendung des **PRAE-Formulars**.
- 4) **Aufzeichnungen** werden vom Verein **geführt**.
- 5) **Verein/Athlet organisiert Reisen zu Wettkämpfen und Trainingslagern im Namen und auf Rechnung des Vereins**.

Weitere Informationen?

Weitere Informationen gibt es

- im Internet auf www.sport-steuer.at und
- im **Buch Siart/Stegmayer: Steuer- und Sozialversicherung im Sportverein**, erschienen im Verlag LexisNexis (bestellbar über www.sport-steuer.at!



Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Leichtathletiktrainer in Schwechat
Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enekelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at
www.sport-steuer.at

Stand: 05.03.13. Haftung ausgeschlossen.